

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2971/01
von Alejandro Agag Longo (PPE-DE)
an die Kommission

Betrifft: Reduzierte MwSt-Sätze für Vergnügungsparks, Tierparks und sonstige kulturelle Ereignisse

Nach Artikel 12 der Richtlinie 77/388/EWG¹ des Rates vom 17. Mai 1977 (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie) in der durch die Richtlinie 92/77/EWG² des Rates vom 19. Oktober 1992 (Annäherung der Steuersätze) geänderten Fassung können die Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1993 einen oder zwei ermäßigte Steuersätze anwenden. Die ermäßigten Sätze dürfen nicht niedriger sein als 5% und nur auf Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen der in Anhang H genannten Kategorien anwendbar sein.

Anhang H Kategorie 7 bezieht sich auf die „Eintrittsberechtigung für [...] Vergnügungsparks, [...] Tierparks, [...] sowie sonstige kulturelle Ereignisse und Einrichtungen“, ohne dass diese Aktivitäten in der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie definiert werden.

Aquaparks, botanische und zoologische Gärten und Vergnügungsparks mit mechanischen Attraktionen sollten den Aktivitäten in Anhang H Kategorie 7 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie gleichgestellt werden und damit auf die Eintrittsberechtigung den ermäßigten Mehrwertsteuersatz anwenden können, und zwar u.a. gemäß den Grundsätzen der Einheitlichkeit der genannten Steuer, der Steuerneutralität des gemeinsamen MwSt-Systems und der Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt.

1. Ist die Kommission der Ansicht, dass die Aktivitäten von Aquaparks, botanischen und zoologischen Gärten und Vergnügungsparks mit mechanischen Attraktionen den Vergnügungsparks, Tierparks und sonstigen kulturellen Ereignissen und Einrichtungen im Sinne von Anhang H Kategorie 7 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie gleichgestellt werden sollten?
2. Wird die Kommission andernfalls in ihrem nächsten zweijährigen Bericht die Einbeziehung von Aquaparks, botanischen und zoologischen Gärten und Vergnügungsparks mit mechanischen Attraktionen in die Kategorien, auf die die Mitgliedstaaten einen ermäßigten MwSt-Satz im Sinne von Anhang H der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie anwenden können, prüfen und ggf. vorschlagen?

¹ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S.1.

² ABl. L 316 vom 31.10.1992, S.1.